

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 11	Panketal, den 31. Januar 2014	Nummer 01
-------------	-------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT UG (haftungsbeschränkt), Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschuss	1
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.12.2013	1
3. Planungsfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 09. Dezember 2014	2
4. Wahlbekanntmachung über die Wahlen der Gemeindevertretung Panketal, der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick	3

Bekanntmachung

Zusammensetzung des Wahlausschusses

Gem. § 16 Abs. 1 Brandenburg. Kommunalwahlgesetz ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Panketal ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern.

Der Wahlausschuss für das Wahlgebiet der Gemeinde Panketal setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende

Cassandra Lehnert

Stellvertreterin

Nicole Braun

Beisitzer

Werner Muck, Maleika Grün, Erika Feldmann, Eva-Maria Hanke, Ingeborg Fischer

C. Lehnert

Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 66. öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 79/2013

Projekte für das Bürgerbudget 2014

In Umsetzung des Beschlusses P V 57/2013 beschließt die Gemeindevertretung die Umsetzung folgender Projekte nach Rangfolge bis zur Obergrenze von 50.000 Euro:

1. Zuschuss für einen Fundus von Präsentationsmaterialien zur Ortsgeschichte an den Panketaler Geschichtsverein
2. Beschaffung eines Loipenspurgerätes für das Anlegen von Langlaufskispuren im Gemeindegebiet
3. Errichtung einer öffentlichen Toilette am S-Bahnhof Zepernick
4. Aufstellen eines Basketballkorbes im Schillerpark
5. Wetterschutz für den Eingangsbereich des Studios 7
6. Zuschuss für Kostüme und Materialien für die Jongliergruppe „Wild Wheelz“ des Barnimer Jugendwerks e.V.
7. Errichtung eines Kleinfeldfußballplatzes mit integrierten Basketballkörben in der Nähe der Buchenallee
8. Zuschuss an die Sektion Fußball der SG Einheit Zepernick e.V. für Trainer/Spielerkabinen und Zuschuss für Kostüme der Cheer Dance AG an der Gesamtschule Zepernick
9. Errichtung einer Ampelanlage an der Kreuzung Bucher Chaussee / Kirschallee
10. Neue Kletteranlage oder Schaukel auf Schulhof der Grundschule Zepernick und Zuschuss für die Errichtung eines Ballfangzaunes für den Beachvolleyballplatz am Sportplatz Zepernick an den Landesleistungsstützpunkt der SG Einheit Zepernick e.V.
11. Anbringen einer Blendschutzfolie zur Verschattung der Schwanenhalle

Sollte ein Projekt rechtlich und/oder tatsächlich nicht realisierbar sein oder die Kosten um mehr als 10 % nach oben von der Kostenschätzung abweichen, ist es zu stornieren. Entsprechend der dann frei werdenden Mittel rutscht das nächste Projekt der beschlossenen Rangfolge nach. Die Gemeindevertretung ist per Mitteilungs-vorlage zu informieren.

Punkt 4 des Beschlusses P A 57/2013/neu (Abstimmung durch die Bürgerschaft) entfällt somit.

Beschluss P V 82/2013**Standrohrvermietung für die Wasserversorgung**

Die Gemeindevertretung stimmt zu, dass bei der Vermietung von Standrohren für Bauwasser u. ä. vom Eigenbetrieb im Mietvertrag ab 01.01.2014 geregelt wird:

Die Standrohrmiete beträgt 1,40 EUR netto pro Tag. Bei der Ausgabe der Standrohre wird eine Kautions von 400,00 EUR erhoben. Für die Reinigung und Desinfektion der Standrohre wird die Vergütung in der Höhe berechnet, die dem Rechnungsbetrag des in unserem Auftrag tätigen Reinigungsunternehmens entspricht. Derzeit sind dies 29,50 EUR netto.

Beschluss P V 81/2013**Kostenersatz für das Wechseln eines durch Frosteinwirkung beschädigten Wasserzählers**

Die Gemeindevertretung stimmt zu, dass der Eigenbetrieb für den Wechsel eines durch Frosteinwirkung beschädigten Wasserzählers (Frostzähler) einen Kostenersatz von 55,00 Euro netto geltend macht.

Beschluss P V 85/2013**Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 23 P „Linzer Straße“, OT Zepernick**

Die Gemeinde beschließt:

1. für die Flurstücke 816, 1122, tlw. 810, Flur 1, OT Schwanebeck (Brachfläche an der Linzer Str.) wird ein Bebauungsplanverfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.
2. Es ist geplant, folgendes Planungsziel zu sichern:
 - Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets
3. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren entspr. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages die Last für die durch die Planung entstehenden Kosten auf den Vorhabenträger zu übertragen.

Beschluss P V 86/2013**Waldstraße 1: Bantrag Nutzungsänderung eines Gewerbebavillons zu einer Spielhalle mit 12 Geldspielgeräten**

Die Gemeinde Panketal stimmt der Nutzungsänderung eines Gewerbebavillons an der Waldstraße im OT Schwanebeck zu einer Spielhalle mit zwölf Geldspielgeräten nicht zu.

Beschluss P V 68/2013/1**Konzeption zur Schaffung von 80 neuen Kitaplätzen in der Gemeinde Panketal in der Gemeinde Panketal**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Errichtung einer Kindertagesstätte für ca. 80 Kinder am Standort OT Schwanebeck, Kleinststraße/Humboldtstraße.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge (Planung und Bau) auszulösen. Die Kapazität der Kita, die Projektkosten sowie die personelle Ausstattung werden durch den Bürgermeister gesteuert.
3. Die Gemeindevertretung wird laufend über den Projektfortschritt informiert.
4. Die Kosten sollen 2,4 Mio Euro nicht überschreiten.
5. Träger der Kita ist die Gemeinde Panketal.
6. Die Gesamtkosten werden in der 2. Lesung des Haushaltes 2014 der Gemeinde Panketal dargestellt.
7. Mittelfristig wird für den zweiten Standort Baurecht geschaffen und eine weitere Kita geplant.

8. Im Zuge der Vorplanung ist eine Errichtung mit hohem Vorfertigungsgrad zu prüfen.

Beschluss P V 65/2013/1**Finanzierung der ausgewählten Fahrgastunterstände (FGU) aus dem Antrag P A 65/2013**

Die Gemeinde beschließt, die Ausstattung der drei ausgewählten Haltestellen mit einem Fahrgastunterstand (FGU):

- Alt Zepernick 4 vor der Bäckerei Sternsdorf
- Schönower Straße 74 auf Höhe der Kirche
- Dorfstraße 14 eine Erweiterung des FGU an der Schule in Schwanebeck.

Beschluss P V 37/2008/1**Berufung eines stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Panketal**

Die Gemeindevertretung beruft Frau Nicole Braun als stellvertretende Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Gemeinde Panketal.

In nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss P V 80/2013**Leistung zur dezentralen Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen****Beschluss P V 120/2007/7****Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit und sonstigem Engagement 2013**

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Heinrich-von-Tresckow-Str. 2-8, 14476 Potsdam

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahnndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700 - ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 - einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (BAB 10/BAB 114) einschließlich Ausbau der BAB 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, diese zum Teil trassenfern, in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Lehnitz, Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenbergl (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen am untergeordneten Straßennetz und am Schienennetz

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 09. Dezember 2014 (Az.: 40.1 7171/10.32)** ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz

(FStrG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.05.2013, BGBl. I S. 1388) und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg in der Fassung vom 07.07.2009, GVBl. I S. 262, 264; geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.05.2013, GVBl. I/13, Nr. 18) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2749) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter:
www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html
veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO in der Fassung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 10.2013, BGBl. I S. 3786) muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, weil nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 04. März 2014 bis 17. März 2014

in der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 110 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter
<http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.237173.de>
eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung zum Planfeststellungsbeschluss im vorstehend benannten Planfeststellungsverfahren wird hiermit öffentlich gekannt gemacht. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

Panketal, 15.01.2014

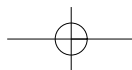
Rainer Fornell
Bürgermeister

Korrektur zur Veröffentlichung in der Nummer 12/2013

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahlen der Gemeindevertretung Panketal, der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt.


I. Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal und der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick am

Sonntag, dem 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr

statt.

II. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Vertreter	Höchstzahl der Bewerber Bewerberinnen je Wahl- Vorschlag
Gemeindevertretung Panketal	28	42
Ortsbeirat Zepernick	9	13
Ortsbeirat Schwanebeck	9	13

III. Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlkreis.

IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für

die Gemeindevertretung Panketal muss von mindestens **20**
den Ortsbeirat Zepernick muss von mindestens **20**
den Ortsbeirat Schwanebeck muss von mindestens **10**
wahlberechtigten Personen des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr** bei der **Wahlbehörde**, Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann gemäß § 28a Absatz 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen amtlichen Formblätter für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV sind der Wahlbehörde (Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal) spätestens bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, vorzulegen.

Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 28a Abs. 7 BbgKWahlG nicht erforderlich

1. bei Parteien oder politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied oder
 - c) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - d) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten
 seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,
2. bei Wählergruppen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied
 seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

3. bei Einzelbewerbern, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung oder des Kreistages des jeweiligen Landkreises sind.

Gem. § 28 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes müssen Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung kein Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächst höheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Wahlvorschläge von Wählergruppen sind von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Einzelwahlvorschläge sind von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

V. Inhalt der Vorschläge

Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein;
- b) der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gem. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein;
- c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum

20. März 2014, 12.00 Uhr

bei der Wahlleiterin der Gemeinde Panketal, Frau Lehnert, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 214 einzureichen.

VII. Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgerinnen/-bürgern

Wählbar sind auch alle Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltage

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben. Bei Inhaberinnen/Inhabern von Hauptwohnungen und Nebenwohnungen wird der ständige Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung vermutet,
3. nicht nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen,
5. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Sie müssen, wenn sie schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber erklärt haben, der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Meldebehörde nach den Nr. 1 bis 4 sowie eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

C. Lehnert
Wahlleiterin

